

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juli 1991

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(91/605/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß 90/522/Euratom, EWG des
Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der
Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die
Zeit vom 21. September 1990 bis zum 20. September
1994⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn
Walter Luchetti, das dem Rat am 22. April 1991 zur
Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des
vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 14. Juni 1991 von der Ständigen
Vertretung Italiens vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Carlo Gottero wird als Nachfolger von Herrn Walter
Luchetti für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum
20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und
Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. VAN DEN BROEK

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.